



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1422/2020**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 520/2020

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 15. Juni 2020

Az: 504.04; 504.15 Gu/Ba

COVID-19 - Regionale Wirtschaftsförderung: Eckpunkte für Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns mitgeteilt, dass die Bundesregierung am 12. Juni 2020 Eckpunkte für eine „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen hat, die über die bisherigen Soforthilfen hinausgeht. Über das Programm sollen je nach Umsatzausfall nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten in Höhe von bis zu 150.000 Euro beantragt werden können. Die Bewilligung der Zuschüsse soll durch die Länder erfolgen.

Weiter teilt der DLT hierzu Folgendes mit:

„ Die Bundesregierung hat am vergangenen Freitag Eckpunkte für eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Das Programm ist als branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) ausgestaltet und für diejenigen Unternehmen gedacht, die nach wie vor unter Schließungen leiden oder wegen den Abstands- und Hygieneregeln ihre Kapazitäten nicht voll ausschöpfen können.

Mit dem Programm, für das 25 Mrd. € zur Verfügung stehen, sollen den Unternehmen nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt werden, die deutlich höher sind als im Rahmen der bisherigen Soforthilfen. So können je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 € an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Umsatzaufälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigt hat.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können. Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 % und 80 % der Fixkosten erstattet.

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse sollen die Länder sein.

Einzelheiten bitten wir den als **Anlage** beigefügten Eckpunkten zu entnehmen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und werden Sie informieren, sobald bekannt ist, wie die Zuschüsse in Baden-Württemberg beantragt und bewilligt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer